

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes **zu dem Vertrag vom 5. März 2002** **zwischen der Bundesrepublik Deutschland** **und der Schweizerischen Eidgenossenschaft** **über den Verlauf der Staatsgrenze in den Grenzabschnitten** **Bargen/Blumberg, Barzheim/Hilzingen, Dörflingen/Büsingern,** **Hüntwangen/Hohentengen und Wasterkingen/Hohentengen**

A. Problem und Ziel

Die eindeutige Festlegung und örtliche Kennzeichnung der Staatsgrenze sowie deren Dokumentation sind wesentliche Voraussetzungen für die Schaffung ordnungsgemäßer vertraglicher Regelungen und gutnachbarlicher Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Durch die exakte Bestimmung der Staatsgrenze lassen sich die Hoheitsgebiete der beiden Nachbarstaaten eindeutig abgrenzen und die damit zusammenhängenden öffentlichen, wirtschaftlichen und privaten Rechte und Interessen wahrnehmen. Dieses Ziel wird durch den vorliegenden Vertrag vom 5. März 2002 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verlauf der Staatsgrenze in den Grenzabschnitten Bargen/Blumberg, Barzheim/Hilzingen, Dörflingen/Büsingern, Hüntwangen/Hohentengen und Wasterkingen/Hohentengen erreicht.

B. Lösung

Durch das geplante Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des oben genannten Vertrages geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Kein Vollzugaufwand.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft werden keine Kosten durch dieses Gesetz entstehen.

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Preise, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 20. Juni 2003

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Thierse
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 5. März 2002 zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossen-
schaft über den Verlauf der Staatsgrenze in den Grenzabschnitten Barga-
Blumberg, Barzheim/Hilzingen, Dörflingen/Büsing, Hüntwangen/
Hohentengen und Wasterkingen/Hohentengen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Auswärtige Amt.

Der Bundesrat hat in seiner 789. Sitzung am 20. Juni 2003 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des
Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen



Entwurf

**Gesetz
zu dem Vertrag vom 5. März 2002
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über den Verlauf der Staatsgrenze in den Grenzabschnitten
Bargen/Blumberg, Barzheim/Hilzingen, Dörflingen/Büsingern,
Hüntwangen/Hohentengen und Wasterkingen/Hohentengen**

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bern am 5. März 2002 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verlauf der Staatsgrenze in den Grenzabschnitten Bargen/Blumberg, Barzheim/Hilzingen, Dörflingen/Büsingern, Hüntwangen/Hohentengen und Wasterkingen/Hohentengen wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 4 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Der Vertrag berührt die besonderen Verhältnisse des Landes Baden-Württemberg. Das Land ist gemäß Artikel 32 Abs. 2 des Grundgesetzes rechtzeitig gehört worden.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem der Vertrag nach seinem Artikel 4 Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch den Vertrag nicht zu erwarten, da Kosten für die Wirtschaft und private Verbraucher nicht entstehen.

Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über den Verlauf der Staatsgrenze in den Grenzabschnitten
Bargen/Blumberg, Barzheim/Hilzingen, Dörflingen/Büsing
Hüntwangen/Hohentengen und Wasterkingen/Hohentengen

Die Bundesrepublik Deutschland
und
die Schweizerische Eidgenossenschaft –

von dem Wunsche geleitet, den Verlauf der Grenze in den Abschnitten Bargen/Blumberg, Barzheim/Hilzingen, Dörflingen/Büsing, Hüntwangen/Hohentengen und Wasterkingen/Hohentengen durch den Austausch flächengleicher Gebietsteile zu vereinfachen und den natürlichen Verhältnissen sowie den beiderseitigen Interessen besser anzupassen –

sind übereingekommen, folgenden Vertrag abzuschließen:

Artikel 1

(1) Die Schweizerische Eidgenossenschaft tritt an die Bundesrepublik Deutschland ab:

- a) in der Gemeinde Bargen, Kanton Schaffhausen, eine Fläche von 46 m² zwischen den Grenzsteinen 603 und 604 (Plan Nr. 1),
- b) in der Gemeinde Barzheim, Kanton Schaffhausen, Flächen von insgesamt 2 616 m² zwischen den Grenzsteinen 858 bis 865 (Plan Nr. 2),
- c) in der Gemeinde Barzheim, Kanton Schaffhausen, Flächen von insgesamt 2 051 m² zwischen den Grenzsteinen 869 bis 879 (Plan Nr. 3),
- d) in der Gemeinde Dörflingen, Kanton Schaffhausen, Flächen von insgesamt 1 332 m² zwischen den Grenzsteinen 13 bis 18 (Plan Nr. 4),
- e) in der Gemeinde Hüntwangen, Kanton Zürich, eine Fläche von insgesamt 165 m² zwischen den Grenzsteinen 3 bis 4b (Plan Nr. 5),
- f) in der Gemeinde Wasterkingen, Kanton Zürich, eine Fläche von insgesamt 152 m² zwischen den Grenzsteinen 4b bis 6 (Plan Nr. 5).

(2) Die Bundesrepublik Deutschland tritt an die Schweizerische Eidgenossenschaft ab:

- a) in der Stadt Blumberg, Schwarzwald-Baar-Kreis, eine Fläche von 46 m² zwischen den Grenzsteinen 603 und 604 (Plan Nr. 1),
- b) in der Gemeinde Hilzingen, Landkreis Konstanz, Flächen von insgesamt 2 616 m² zwischen den Grenzsteinen 858 bis 865 (Plan Nr. 2),
- c) in der Gemeinde Hilzingen, Landkreis Konstanz, Flächen von insgesamt 2 051 m² zwischen den Grenzsteinen 869 bis 879 (Plan Nr. 3),
- d) in der Gemeinde Büsing am Hochrhein, Landkreis Konstanz, Flächen von insgesamt 1 332 m² zwischen den Grenzsteinen 13 bis 18 (Plan Nr. 4),
- e) in der Gemeinde Hohentengen am Hochrhein, Landkreis Waldshut, eine Fläche von insgesamt 165 m² zwischen den Grenzsteinen 3 bis 4b (Plan Nr. 5),
- f) in der Gemeinde Hohentengen am Hochrhein, Landkreis Waldshut, eine Fläche von insgesamt 152 m² zwischen den Grenzsteinen 4b bis 6 (Plan Nr. 5).

(3) Die Grenzbereinigungen sind in den Plänen, die diesem Vertrag als Anlagen 1 bis 5 beigelegt sind und dessen integrierenden Bestandteil bilden, im Einzelnen dargestellt. Geringfügige Änderungen, die sich bei der Absteckung, Vermarkung und Vermessung der bereinigten Grenze ergeben können, bleiben vorbehalten.

Artikel 2

(1) Sobald dieses Abkommen in Kraft getreten ist, werden die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten mit den folgenden Arbeiten betraut:

- a) Absteckung, Vermarkung und Vermessung der Grenze,
- b) Erstellung der Pläne und Grenzvermessungstabellen.

(2) Nach Beendigung der genannten Arbeiten wird ein Protokoll mit Plänen und Beschreibungen des neuen Grenzverlaufs, das den Vollzug dieses Abkommens bestätigt, erstellt. Nach Annahme des Protokolls durch die Regierungen mittels Notenaustausch stellt das Protokoll einen integrierenden Bestandteil dieses Abkommens dar.

(3) Die Kosten der nach diesem Vertrag erforderlichen Änderung der Vermarkung werden von den beiden Vertragsstaaten je zur Hälfte getragen.

Artikel 3

(1) Die Grundbücher und Akten der Vermessungsämter, die sich auf die Grundstücke in den in Artikel 1 Absätze 1 und 2 bezeichneten Austauschflächen beziehen, werden mit den dazu gehörenden Unterlagen, Urkunden und Plänen im Original oder, wenn dies nicht möglich ist, in beglaubigter Abschrift von den Gerichten und Behörden des einen Staates an die zuständigen Gerichte und Behörden des anderen Staates kostenfrei übergeben.

(2) Das Urkundenwerk wird für die Bundesrepublik Deutschland beim Landesvermessungsamt Baden-Württemberg sowie den Staatlichen Vermessungsämtern Villingen-Schwenningen, Radolfzell und Waldshut-Tiengen (jeweils mit einem vollen Satz),

für die Schweizerische Eidgenossenschaft beim Schweizerischen Bundesarchiv und dem Bundesamt für Landestopographie (jeweils mit einem vollen Satz) sowie beim Vermessungsamt des Kantons Schaffhausen (mit den Plänen Nr. 1 bis 4) und dem Amt für Raumordnung und Vermessung des Kantons Zürich (mit dem Plan Nr. 5) hinterlegt.

Artikel 4

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Berlin ausgetauscht werden.

(2) Dieser Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Artikel 5

Die Registrierung dieses Vertrages beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Der andere Vertragsstaat wird unter Angabe der Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Bern am 5. März 2002 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Bundesrepublik Deutschland
Reinhard Hilger

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft
Kurt Höchner

Planbeilage Nr. 1

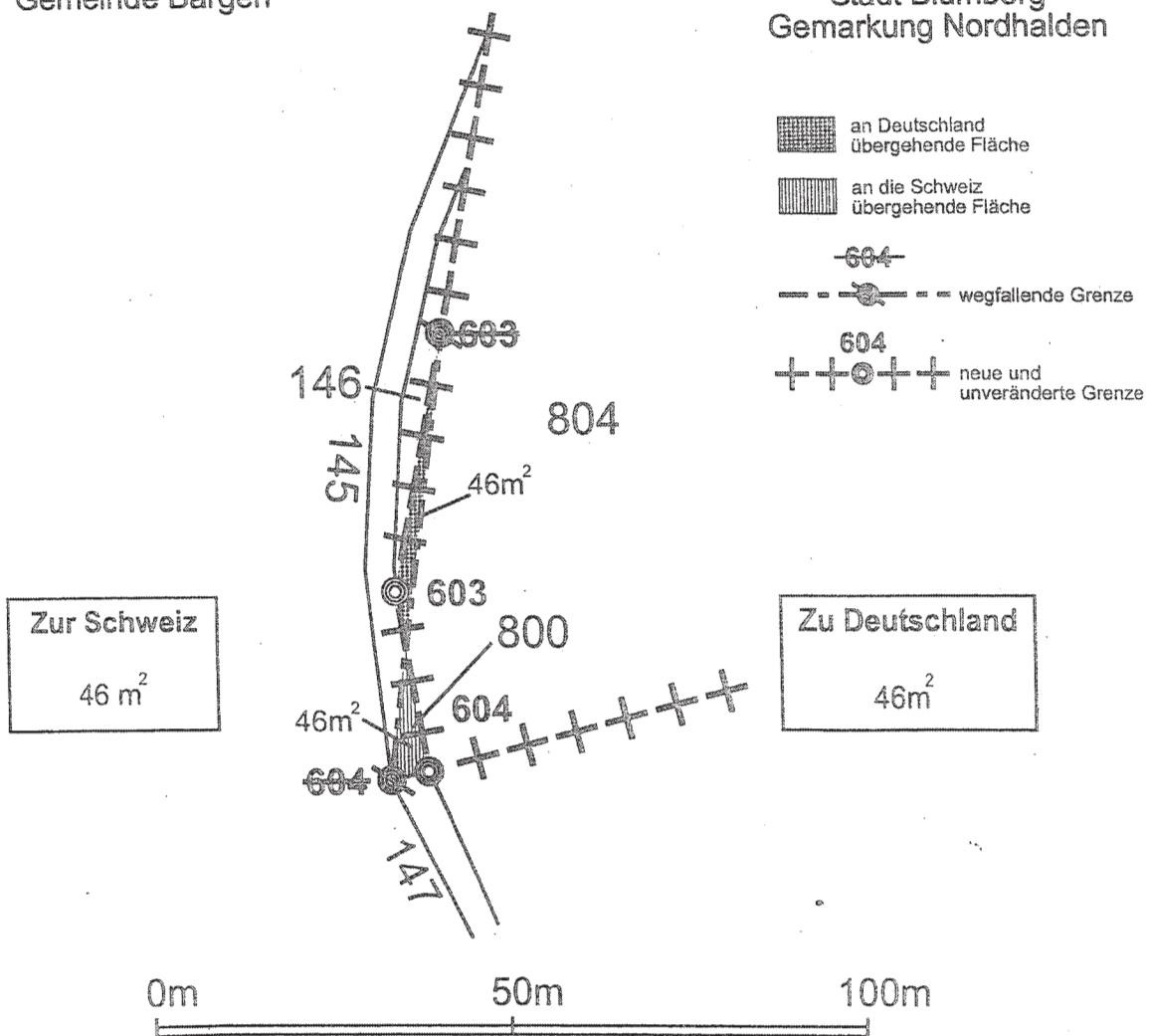
Stadt Blumberg, Gemarkung Nordhalden, Schwarzwald-Baar-Kreis
Gemeinde Barga, Kanton Schaffhausen
(zwischen den Grenzsteinen Nr. 603 und 604)



Plan Nr. 1 Blumberg (D)-Bargen (CH) Landesgrenzstein 603-604

SCHWEIZ
Kanton Schaffhausen
Gemeinde Bargen

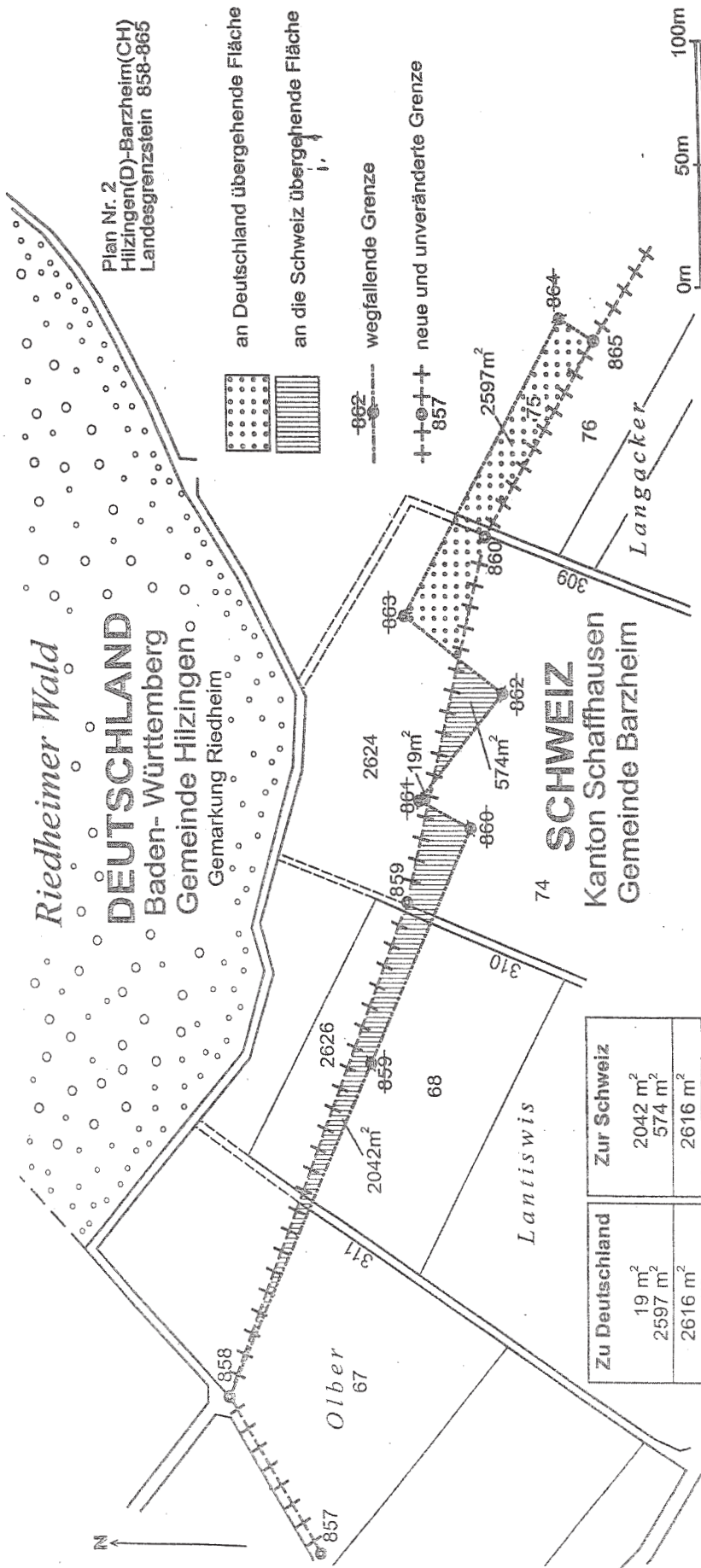
DEUTSCHLAND
Baden- Württemberg
Stadt Blumberg
Gemarkung Nordhalden



Planbeilage Nr. 2

Gemeinde Hilzingen, Gemarkung Riedheim, Landkreis Konstanz
Gemeinde Barzheim, Kanton Schaffhausen
(zwischen den Grenzsteinen Nr. 858 und 865)



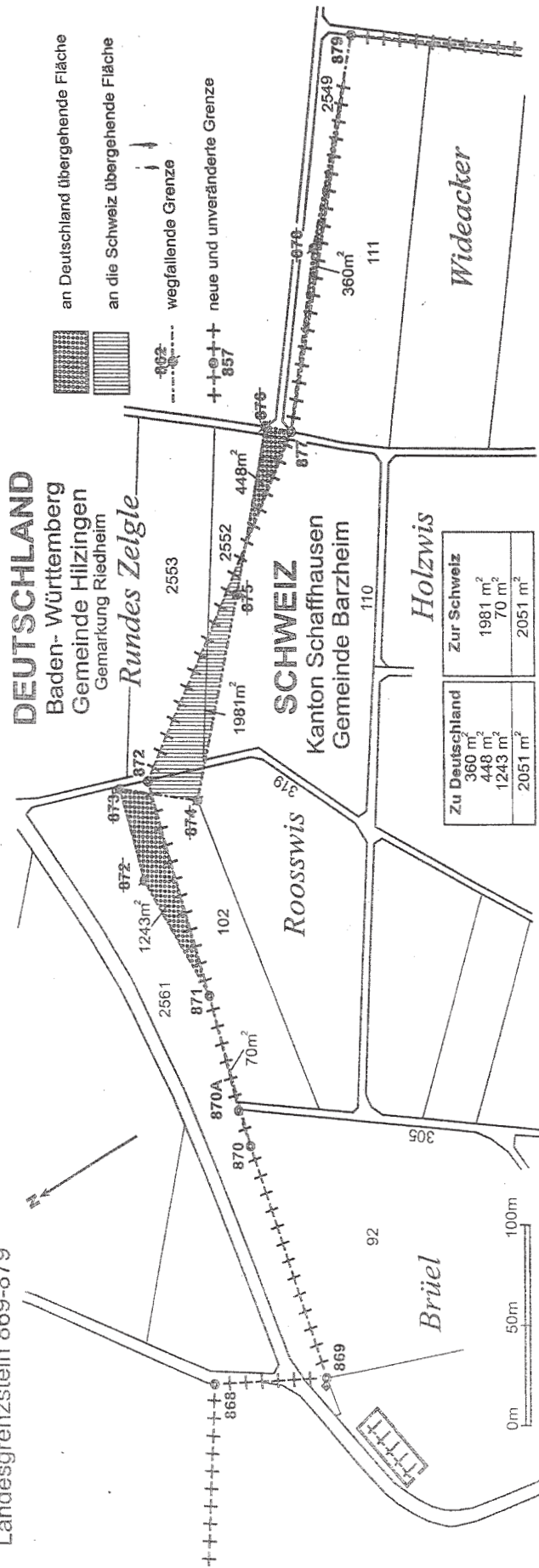


Planbeilage Nr. 3

Gemeinde Hilzingen, Gemarkung Riedheim, Landkreis Konstanz
Gemeinde Barzheim, Kanton Schaffhausen
(zwischen den Grenzsteinen Nr. 869 und 879)

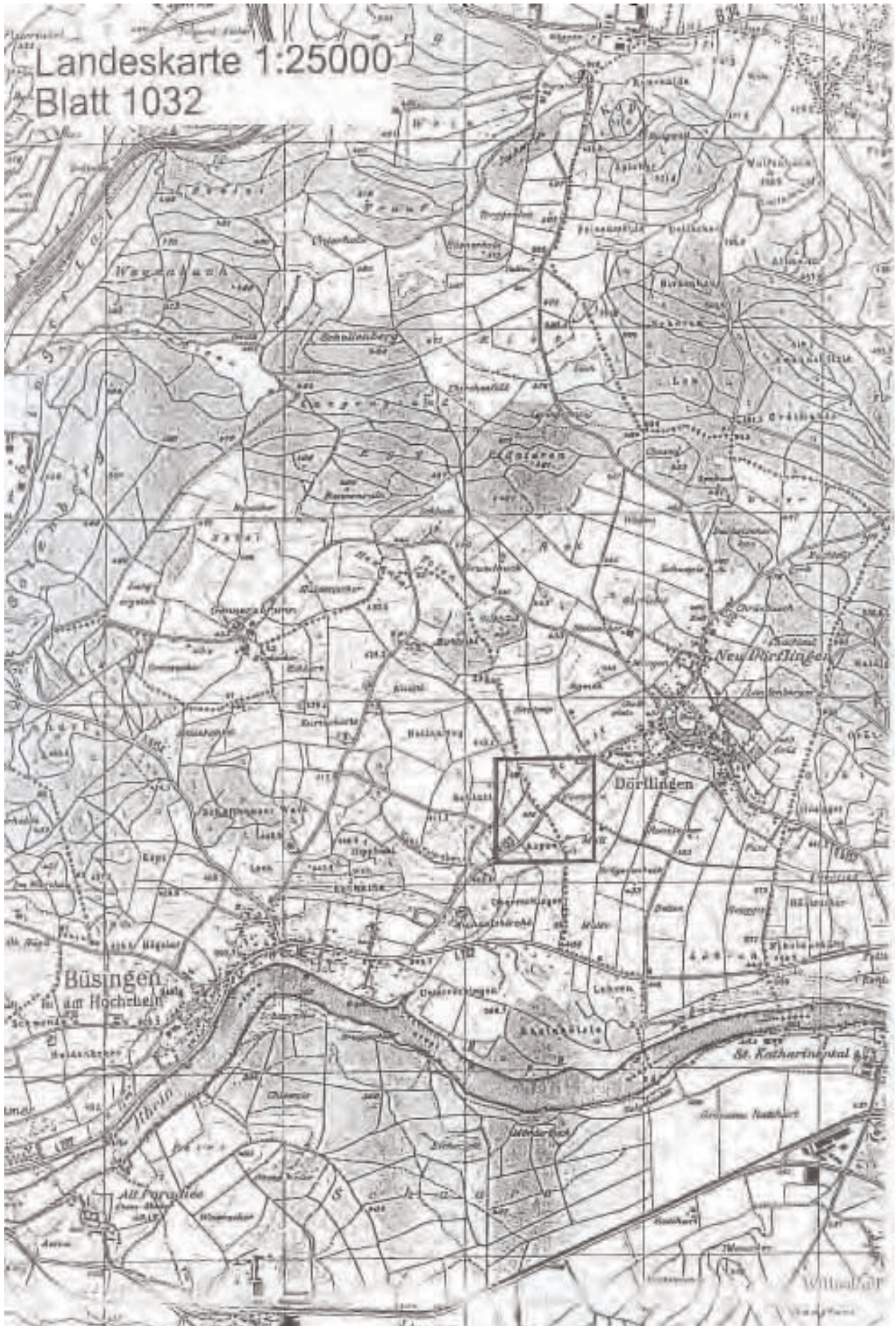


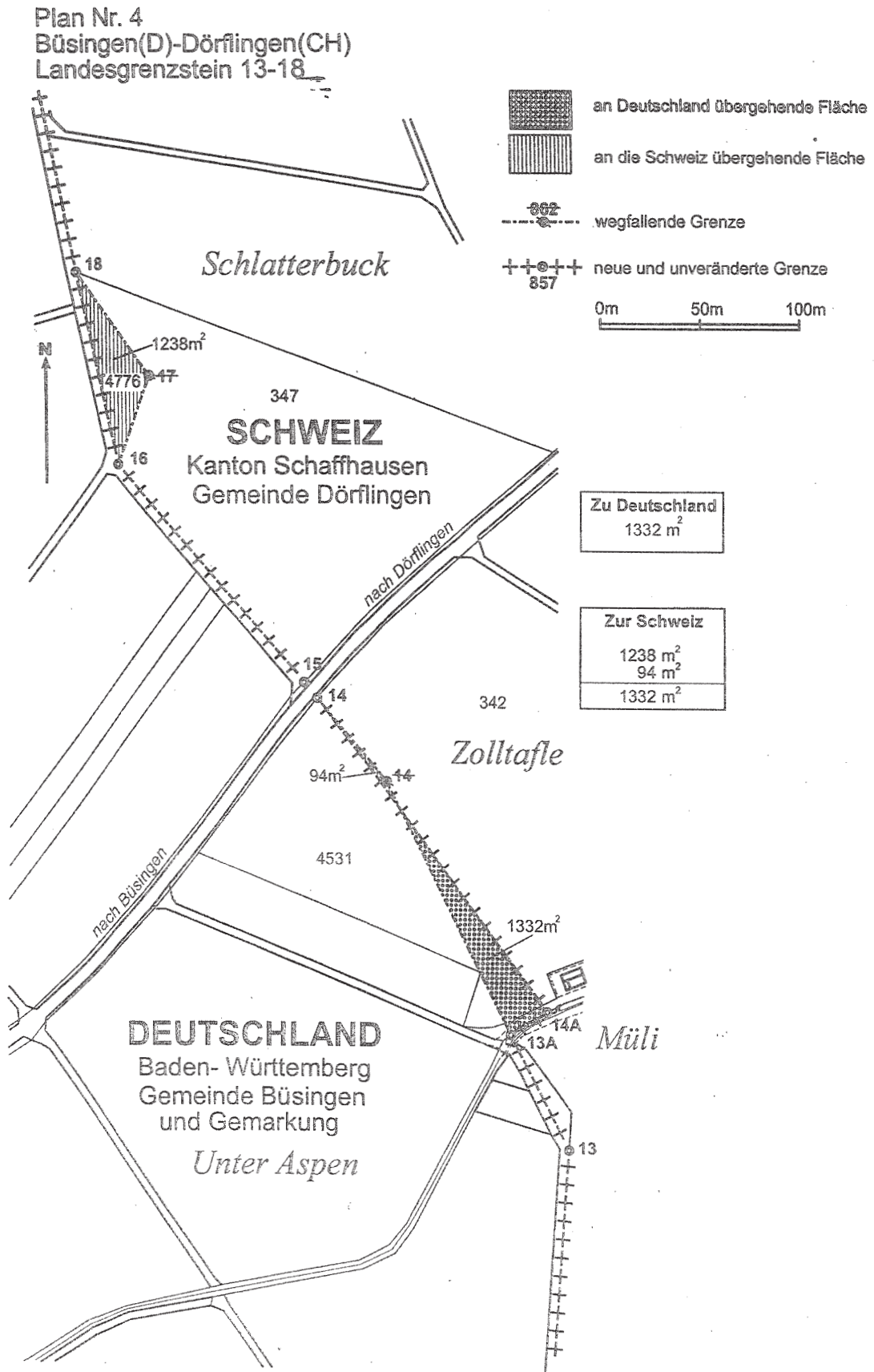
Plan Nr. 3
 Hilzingen(D)-Barzheim(CH)
 Landesgrenzstein 869-879



Planbeilage Nr. 4

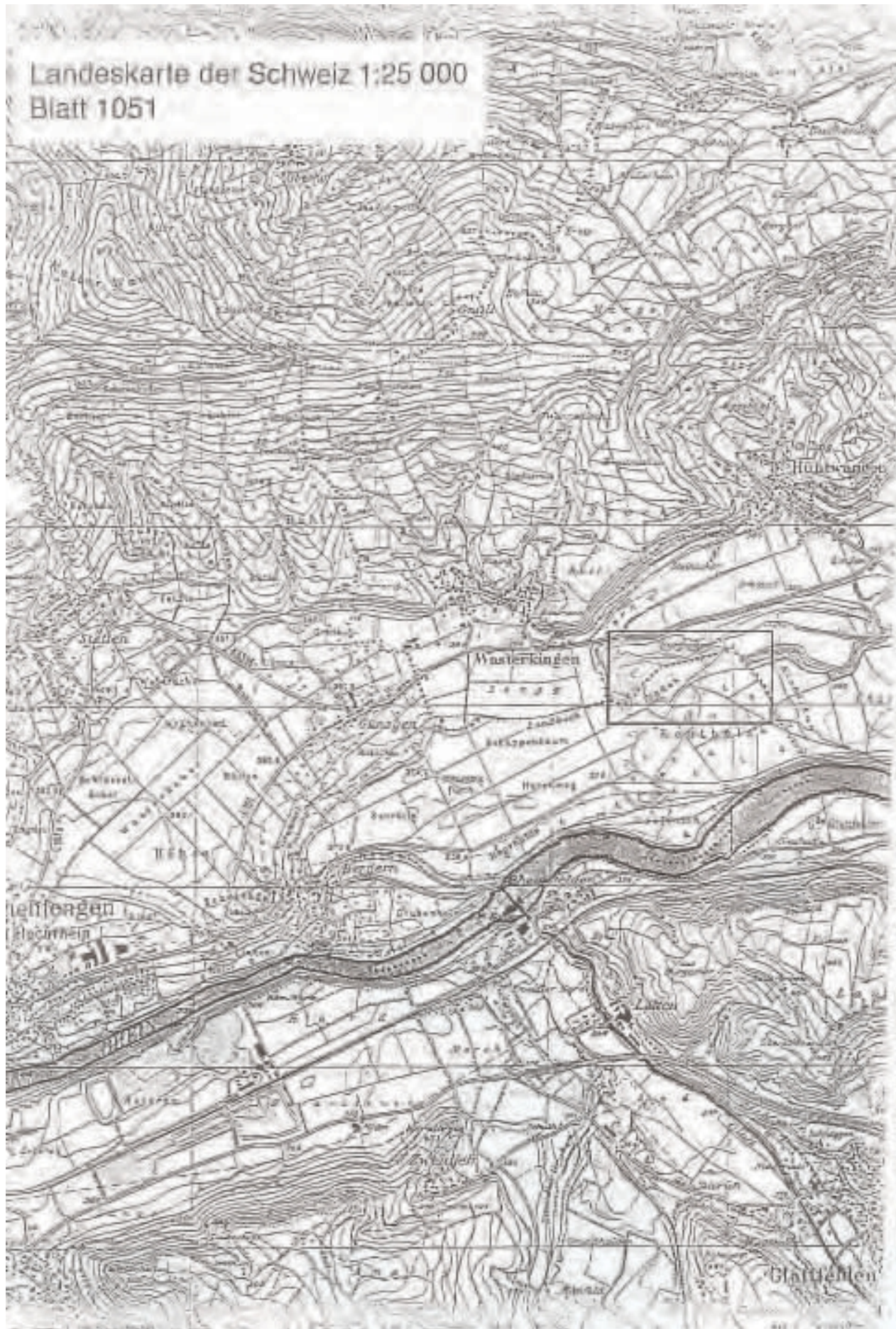
Gemeinde und Gemarkung Büsingen am Hochrhein, Landkreis Konstanz
Gemeinde Dörflingen, Kanton Schaffhausen
(zwischen den Grenzsteinen Nr. 13 und 18)





Planbeilage Nr. 5

Gemeinde Hohentengen am Hochrhein, Gemarkung Hohentengen, Landkreis Waldshut
Gemeinden Hüntwangen und Wasterkingen, Kanton Zürich
(zwischen den Grenzsteinen Nr. 3 und 6)



Planbeilage Nr. 5a

Schweiz

Kanton Zürich

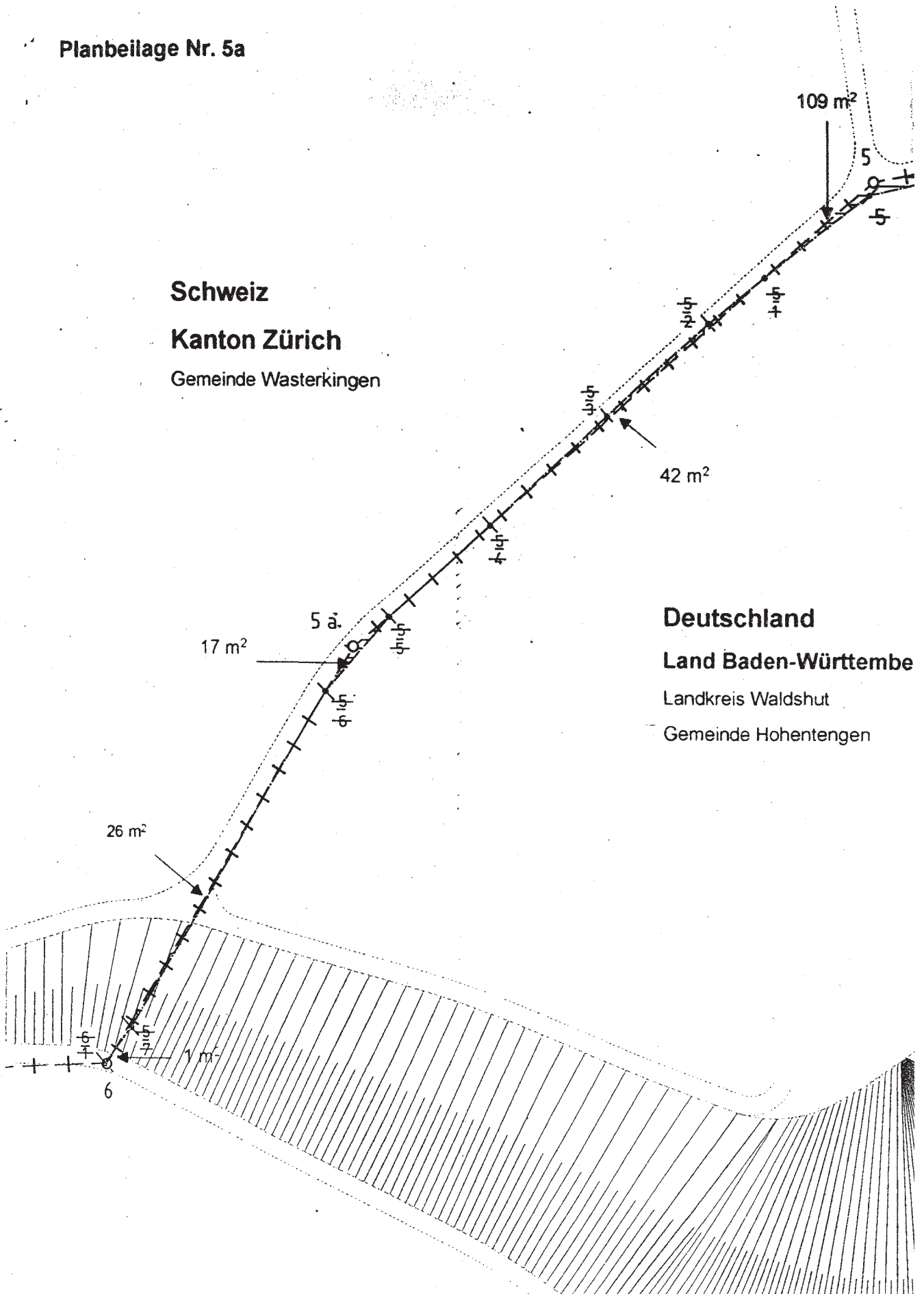
Gemeinde Wasterkingen

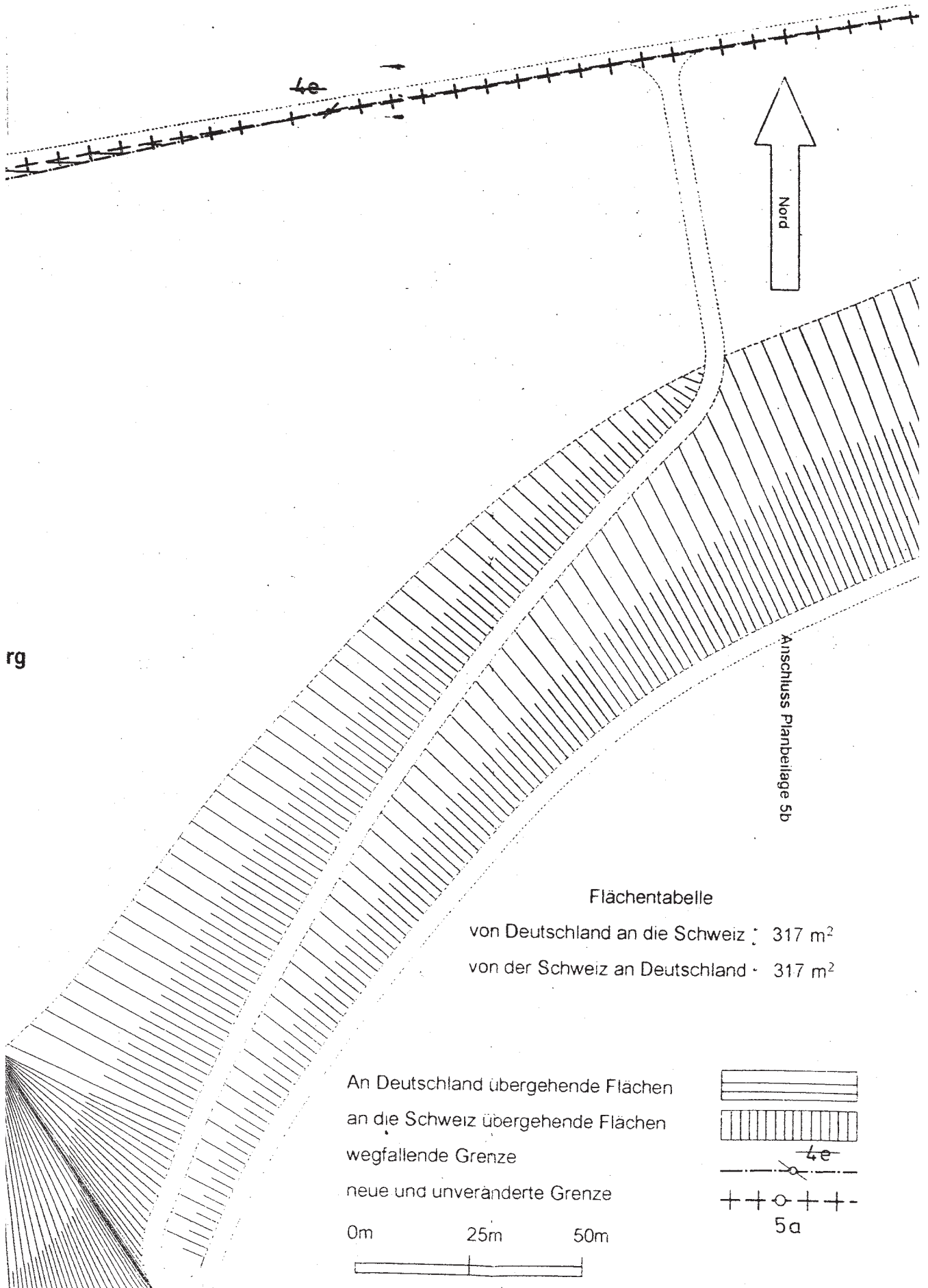
Deutschland

Land Baden-Württemberg

Landkreis Waldshut

Gemeinde Hohentengen



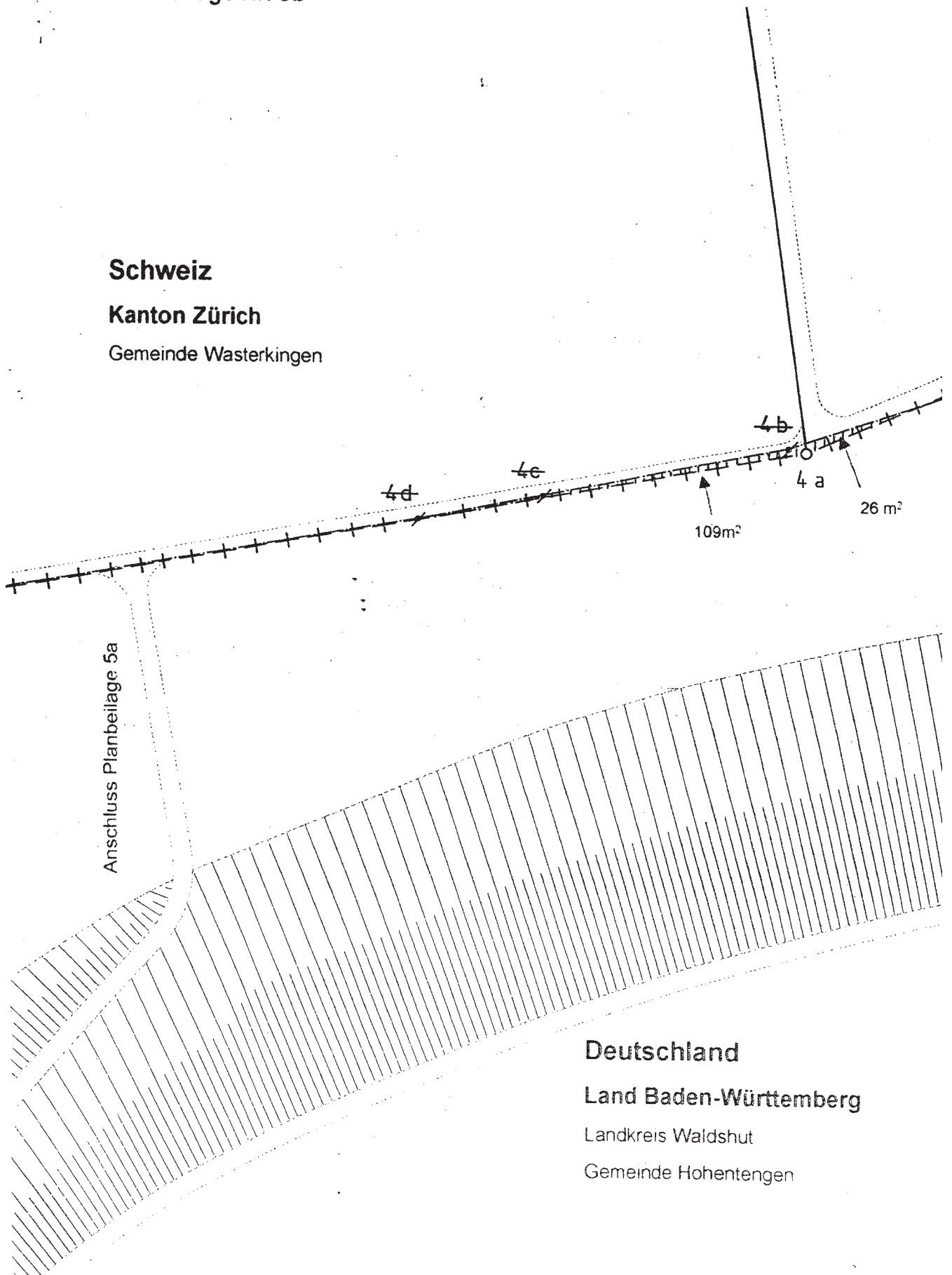


Planbeilage Nr. 5b

Schweiz

Kanton Zürich

Gemeinde Wasterkingen

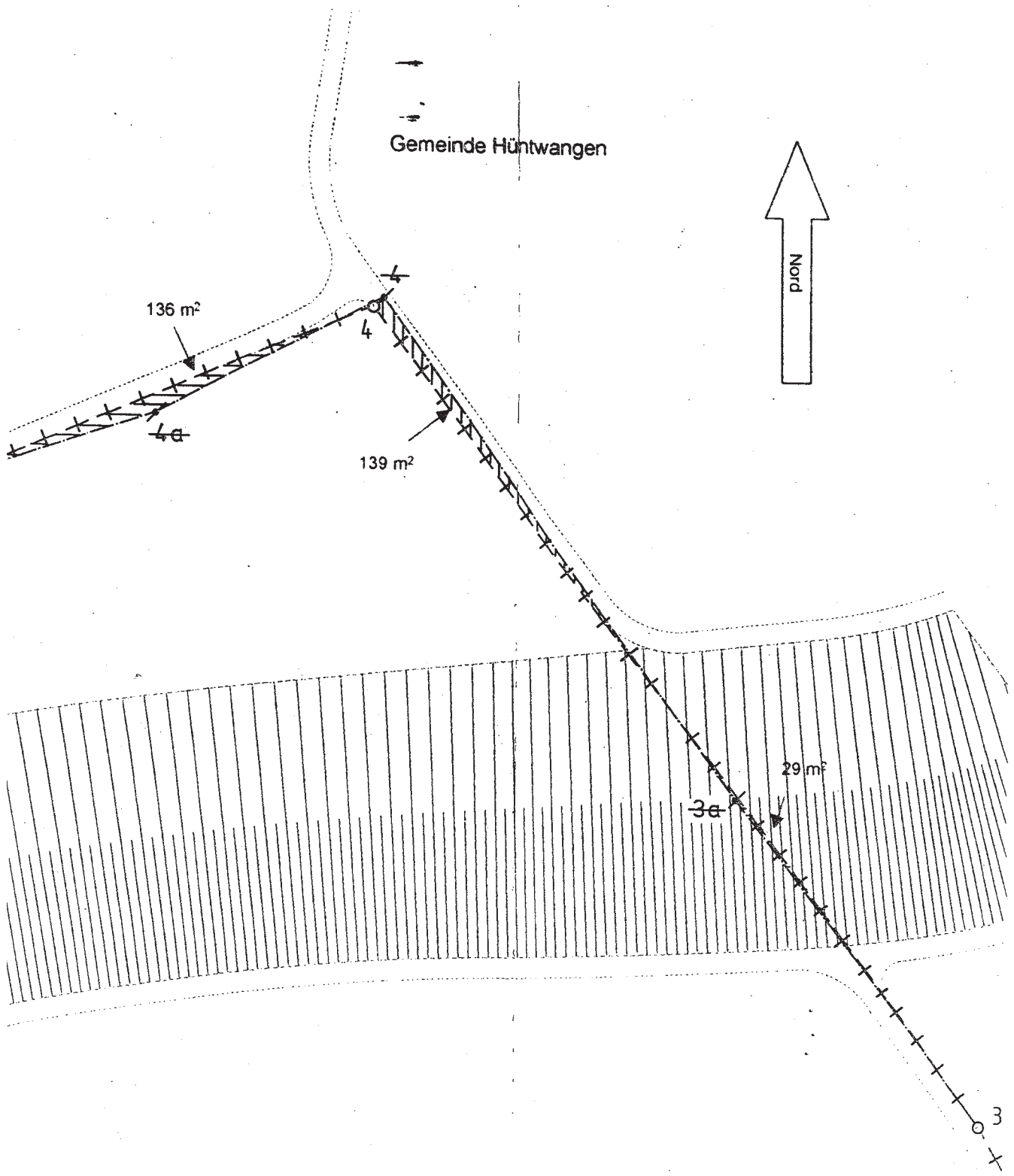


Deutschland

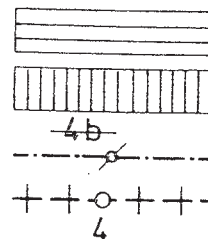
Land Baden-Württemberg

Landkreis Waldshut

Gemeinde Hohentengen



An Deutschland übergehende Flächen
an die Schweiz übergehende Flächen
wegfallende Grenze
neue und unveränderte Grenze



0m 25m 50m

Denkschrift

I. Allgemeines

Die eindeutige Festlegung und örtliche Kennzeichnung der Staatsgrenze sowie deren Dokumentation sind wesentliche Voraussetzungen für die Schaffung ordnungsgemäßer vertraglicher Regelungen und gutnachbarlicher Beziehungen zwischen beiden Staaten. Nur durch die Möglichkeit, die Staatsgrenze jederzeit exakt bestimmen zu können, lassen sich die Hoheitsgebiete der beiden Nachbarstaaten eindeutig abgrenzen und die damit zusammenhängenden öffentlichen, wirtschaftlichen und privaten Rechte und Interessen auch tatsächlich wahrnehmen.

Mit diesem Vertrag wird der Verlauf der Grenze zwischen beiden Staaten in den genannten Abschnitten vereinfacht sowie den natürlichen Gegebenheiten Rechnung getragen.

Die Grenzänderungen in den Abschnitten Bargen/Blumberg, Barzheim/Hilzingen und Dörlingen/Büsingern dienen in erster Linie Zwecken der Landwirtschaft. Die Staatsgrenze verlief in diesen Bereichen zum Teil sehr kompliziert. Da jeder Bruchpunkt mit einem großen, mindestens 75 cm hohen Grenzstein vermarktet war, wurde die Bewirtschaftung der Äcker erheblich erschwert, zumal die Grundstücke auf beiden Seiten der Grenze in der Regel denselben Eigentümern gehörten und einheitlich bewirtschaftet wurden. Es kam immer wieder zu Beschädigungen der Grenzsteine und der eingesetzten landwirtschaftlichen Maschinen. Ziel der flächengleichen Grenzbegradigung war insbesondere, die Anzahl der Bruchpunkte und damit der Grenzsteine stark zu verringern.

Bei der Grenzänderung im Abschnitt Hüntwangen/Hohentengen und Wasterkingen/Hohentengen handelt es sich um einen Bereich, in dem ein grenzüberschreitender Kiesabbau genehmigt wurde. Nach Rekultivierung des Geländes war die Staatsgrenze auf Kosten der Kiesabbaufirma wieder zu vermarkten. In diesem Zusammenhang wurde der Grenzverlauf in einem trockengelegten

Gewässer flächengleich begradigt, um damit die bisher zahlreich vorhandenen, durch das frühere Gewässer begründeten Zwischenpunkte zu verringern.

II. Besonderes

Zu Artikel 1

In Artikel 1 Abs. 1 und 2 werden die Gebietsteile, die an den jeweils anderen Staat im Austausch abgetreten werden, benannt. Sie sind in den beigefügten Plänen als Anlagen 1 bis 5, die Bestandteil des Vertrages sind, aufgeführt. Geringfügige Änderungen bleiben vorbehalten.

Zu Artikel 2

In Artikel 2 werden die Verpflichtungen der jeweils zuständigen Behörden beider Vertragsstaaten nach Inkrafttreten des Vertrages niedergelegt. Nach Abschluss der Arbeiten wird hierüber ein Protokoll gefertigt werden, das Bestandteil des Vertrages wird. Die Kosten für die Änderungen der Vermarkung werden in gleicher Höhe von beiden Vertragsstaaten getragen.

Zu Artikel 3

Artikel 3 Abs. 1 regelt die Übergabe von Grundbüchern und Vermessungsakten der auszutauschenden Gebietsteile: Sie werden kostenfrei an den jeweils anderen Staat übergeben.

Zu Artikel 4

Der Vertrag bedarf nach seinem Artikel 4 der Ratifikation.

Zu Artikel 5

Nach Artikel 5 ist die Registrierung des Vertrages beim Sekretariat der VN nach Artikel 102 der Charta der VN nach seinem Inkrafttreten durch die Bundesrepublik Deutschland zu veranlassen.